

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen durch die Erweiterung von Lager- und Behandlungskapazitäten auf dem Grundstück Fl. Nr. 698 der Gemarkung Wolferkofen durch die Fa. MER Metall ElektroRecycling GmbH, Bayerwaldstr. 13, 94377 Steinach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Fa. MER Metall-ElektroRecycling GmbH beantragte mit Schreiben vom 28.05.2024 die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie den Betrieb der Anlage in geänderter Form.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Merkmale des Vorhabens

Die Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten soll erweitert, die aktuellen Abläufe neu gegliedert werden. Die Abfall-Behandlungsmaßnahmen sollen künftig auch in der Halle 2 des bestehenden Gebäudes durchgeführt werden; dieser Hallenteil fungierte bisher nur als Zwischenlager von Abfällen. In der bestehenden Halle 1 soll nach der Schneideanlage die Zerlegestrecke durch 4 weitere Demontagetische ergänzt werden. Die Zerlegestrecke soll eingehaust, abgesaugt und die abgesaugte Luft über einen Filter ins Freie abgegeben werden. In der in der Halle 1 vorhandenen Presse sollen künftig nicht nur Kunststoffe, sondern auch Aluminiumabfälle verpresst werden. Durch die geplanten Änderungen erhöhen sich für die Gesamtanlage die Mengen der zwischenzulagernden Abfälle sowie die Kapazitäten bei der Behandlung der Abfälle, zudem sollen weitere Abfallschlüsselnummern für Metallabfälle aufgenommen werden. Es ist geplant die Leistung der gesamten Anlage für den Umschlag und die Zwischenlagerung von Abfällen, sowie die für die Behandlung der Abfälle zu erhöhen.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden, ebenso keine Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz. Es liegen keine Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einwirkungsbereich der Anlage. Ebenfalls befinden sich dort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG. Weiter sind keine Gebiete in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden. Die Anlage liegt in einem Gewerbegebiet, es ist kein Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden, das eine hohe Bevölkerungsdichte aufweist. Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind, sind ebenfalls nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahmen.

Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte eine Anhörung nachfolgender Fachstellen: Fachlicher Naturschutz, Technischer Umweltschutz sowie der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 12.07.2024
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Denk